

Land Tirol  
Abteilung Verfassungsdienst  
Eduard Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck



[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Wien, am 07.09.2012

**Gesetz vom ..... über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in  
Tirol (Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz)  
VD 1706/12-2012**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD beehren sich, zur vorliegenden Entwurf eines Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

**ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:**

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung des seit Jahrzehnten diskutierten Vorhabens einer echten, zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Tirol zum Gegenstand. Im Grundsätzlichen wird eingangs auf die Stellungnahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Begutachtungsentwurf 49/SN-1129/ME

bzw. 68/SN-129/ME (zum dem in Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) verwiesen.

Das verfassungspolitische Vorhaben zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung ab. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99 = VfSlg. 15.762, ausgeführt hat, setzt eine effektive gerichtliche Kontrolle der Verwaltung die Unabhängigkeit des Gerichts von der zu kontrollierenden Verwaltung voraus. Dem entsprechend kann der Stellenwert der Unabhängigkeit eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung, die sie kontrollieren soll, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts heißt größtmögliche Autarkie und Autonomie gegenüber der Verwaltung durch Zusicherung der notwendigen Ressourcen durch den Gesetzgeber und Führung der Justizverwaltung ohne Einfluss der zu kontrollierenden Verwaltung. Hier sind Mängel des Entwurfes feststellbar, auf die nachstehend noch eingegangen wird.

Hatte der Verfassungsgerichtshof sein Urteil damals noch vor dem Hintergrund des österreichischen Verfassungsrechts getroffen, so fordert die unionsrechtliche Grundrechtscharta nunmehr in allen Bereichen der Umsetzung von Unionsrecht vollen gerichtlichen Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte. Die Unabhängigkeit des Gerichtes ist insbesondere keine Frage die nur für Höchstgerichte gilt !

Der vorliegende Entwurf geht den Weg, abgesehen von der Organisation des Verwaltungsgerichts die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen nur als *leges speciales* gegenüber dem für alle Landesbeamten Geltenden zu treffen. Im Bereich des Bundes hat der Gesetzgeber den besonderen Stellenwert der Justiz im (nunmehrigen) RStDG als eigenständiges Dienstrecht anerkannt; gleiches sollte der Landesgesetzgeber durch ein eigenständiges Dienst- und Organisationsrecht für die Landesverwaltungsrichter nachvollziehen.

Einzelne Aspekte der richterliche Tätigkeit bedürfen jedenfalls besonderer Regelungen. So ist unter anderem ein wesentlicher Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit die an den Erfordernissen der Erfüllung der richterlichen Pflichten orientierte

Selbstgestaltung der Anwesenheit im Amte. Dem entsprechend sollte diese nach dem Vorbild des § 60 RStDG geregelt werden. (§ 8 Z 2 ist jedenfalls verfehlt). Noch wesentlicher ist, dass mit dem Richteramt ein Beförderungssystem nicht vereinbar ist, insbesondere wenn dies unter Einbindung der Verwaltung geschieht.

#### ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

##### Zu § 8:

Ganz allgemein wäre im Interesse der gebotenen richterlichen Selbstverwaltung vorzuziehen, mehr Aufgaben den Justizverwaltungssenaten zuzuordnen. Für einzelne Aufgaben erscheint dies zwingend und zwar Bestimmung des Berichterstatters in Disziplinarberufungsverfahren (§ 9), Bestimmung des Senatsvorsitzenden bei gewissen gemeinsamen Verhandlungen (§ 16).

Wenn sich eine Geschäftsverteilung als lückenhaft erweist, kann sie von Verfassungswegen zufolge des Art. 135 Abs. 2 B-VG wohl nur durch die Vollversammlung oder durch den aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss (vorliegend: den Geschäftsverteilungsausschuss) ausgefüllt werden.

##### Zu § 8 Abs. 2 litt a Z 2 und 3

Die Festsetzung von Dienstzeiten für Richter und die Bestimmung von Verhandlungszeiten durch den Präsidenten ist mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar.

##### Zu § 8 Abs. 3

Es sollte nicht am Präsidenten liegen ob die Vollversammlung mit einer Stellungnahme befasst wird.

#### Zu § 8 Abs. 4

Trotz des Hinweises „unter voller Wahrung der Unabhängigkeit“ birgt diese Kompetenz Gefahren, wenn nicht die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angeführt sind.

#### Zu § 9 Abs. 3

Die Bestellung des Berichterstatters durch den Präsidenten ist problematisch und nicht notwendig, da dies in der Geschäftsverteilung im Voraus geregelt werden könnte

#### Zu § 10 Abs. 3

Hier wird es in der Anfangsphase einer Übergangsbestimmung bedürfen, da alle Richterinnen und Richter die gleiche Dauer der Gerichtszugehörigkeit haben werden (je seit 1.1.2014).

#### Zu § 12 Abs. 3

Es scheint dass wenn Laienrichter zugezogen werden sollen, jeweils zusätzlich zum Berufsrichter als Vorsitzenden zwei Laien den Senat bilden sollen, die Laienrichter daher die Mehrheit bilden. Dies birgt die Gefahr einer Schwächung des Kontrollsystems, zumal Laienrichter gemäß § 7 Abs. 4 von der Landesregierung bestellt werden.

#### Zu § 15 Abs.5

Die Möglichkeit auf mündliche Verhandlung zu verzichten sollte auf bestimmte im Gesetz beispielhaft anzuführende Umstände beschränkt bleiben

#### Zu § 16 Abs. 6:

Die (wahrscheinlich nur selten auftretende) Notwendigkeit den Senatsvorsitzenden bestimmen zu müssen, sollte Angelegenheit des Geschäftsverteilungsausschusses sein.

## Zu § 17

Die Bestimmung besagt dass auch auf die Amtssachverständigen des Landes zurückgegriffen werden kann, aber auch andere Amtssachverständige nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften zulässig sein sollen. Es ist wesentliches Merkmal eines unabhängigen Gerichtes, dass es selbst bestimmt , welche Sachverständigen es zuzieht. Dies darf nicht auf Amtssachverständige beschränkt sein, wobei in der Regel Sachverständige , die von der zu kontrollierenden Behörde beschäftigt werden ohnedies ausscheiden dürften.

Volle Tragweite des § 17 des Entwurfes wird erst in Verbindung mit den Verfahrensgesetzen zu beurteilen sein; sollten diese nach dem Vorbild des § 52 Abs. 1 AVG ausgestaltet werden, würde dies das Primat des Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedeuten, in dem aber der Rechtsträger, dem der Amtssachverständige zugehört, Partei ist. Bedenken der Gegenpartei gegen die Unabhängigkeit des Sachverständigen und damit gegen die Fairness des Verfahrens würden damit zwingend hervorgerufen.

Die Auswahl des Sachverständigen, d.h. auch die Wahl zwischen einem nicht-amtlichen, insbesondere in die Listen der ordentlichen Gerichte eingetragenen, und einem amtlichen sollte das Verwaltungsgericht unter dem Gesichtspunkt der Fairness des Verfahrens und unter Anhörung der Verfahrensparteien nach freiem Ermessen entscheiden können.

## Zu § 21 Abs. 6:

Hier zeigt sich konzentriert das Problem der Ressourcenabhängigkeit des Gerichtes von der Verwaltung, die es kontrollieren soll. Dies stellt einen klaren Widerspruch zu dem in den Allgemeinen Bemerkungen oben angeführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs.

Zu 23 Abs. 4 Zur Problematik des Generalverweises auf das Landesbeamten-dienstrecht und die Alternative eines eigenen Dienstrechtsgesetzes für Landesverwaltungsrichter wurde bereits eingangs hingewiesen.

## Zu § 28

Beförderungen im Berufsverlauf eines Richters stehen im Widerspruch zur Unabhängigkeit, dies gilt vor allem auch im Fall , wenn daran die Verwaltung des Landes mitwirkt.

### Art 13 Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Landes-Personalvertretungsgesetz 1994):

Durch diese Ergänzung der Aufzählung der Dienststellen wird auch für das Landesverwaltungsgericht eine Personalvertretung vorgesehen. Dies ist für ein Gericht nicht passend.

Dies stellt insofern ein Novum dar, als im Bereich des Bundes § 1 Abs. 3 PVG Richter und Richteramtsanwärter vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt; dies gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof und den Asylgerichtshof und wird de lege ferenda für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes gelten (zum rechtspolitischen Hintergrund für diese Ausnahme s. *Schrage*, Kommentar zum PVG, RZ 11 zu § 1 PVG)

Damit erhebt sich die Frage, ob in Ansehung vergleichbarer Strukturen im Bereich der Verwaltungsgerichte der Länder (insbesondere eine kollegiale, nach dem Gesagten unbedingt weisungsfreie Justizverwaltung unter maßgeblicher Beteiligung gewählter Vertreter und bereits bestehende freiwillige Interessenvertretungen) noch die Notwendigkeit besteht, dort eine gesetzliche Personalvertretung einzurichten.

Dr. Gerhard Reissner  
Vizepräsident

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzendenstellvertreter